

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/556b905a-386a-32ba-8683-8db13285b897>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)
Amtliche Abkürzung	SBauVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 32 SBauVO - Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, Abschränkungen von Stehplätzen

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Ist nach der Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach [§ 29](#) auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5 000 Stehplätzen einzurichten.

